

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

Aktionäre der C.A.T. oil AG, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, sollten die Hinweise in Ziffer 1 auf den Seiten 1 bis 3 dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

**Angebotsunterlage**

**PFLICHTANGEBOT**

**(BARANGEBOT)**

der

**Joma Industrial Source Corp.**

142 Main Street  
Jipfa Building, 3<sup>rd</sup> floor  
Road Town, Tortola  
Britische Jungferninseln

an die Aktionäre der

**C.A.T. oil AG**

Kärntner Ring 11-13  
A-1010 Wien  
Österreich

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

**C.A.T. oil AG**

zum Preis von  
EUR 15,23 je Aktie der C.A.T. oil AG

**Annahmefrist:**

**11. Dezember 2014 bis 8. Januar 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**

C.A.T. oil-Aktien: ISIN AT0000A00Y78  
Zum Verkauf eingereichte C.A.T. oil-Aktien: ISIN AT0000A1AV07

## INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES PFLICHTANGEBOTS .....	1
1.1 Rechtsgrundlagen.....	1
1.2 Veröffentlichung der Kontrollerlangung .....	2
1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht .....	2
1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage .....	2
1.5 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich .....	3
2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN .....	3
2.1 Allgemeines .....	3
2.2 Stand und Quellen der Angaben .....	3
2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin.....	4
2.4 Keine Aktualisierung .....	4
3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS.....	4
4. ANGEBOT .....	6
5. ANNAHMEFRIST .....	6
5.1 Dauer der Annahmefrist.....	6
5.2 Verlängerungen der Annahmefrist.....	6
6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN.....	7
6.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin und ihrer Tochterunternehmen .....	7
6.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin .....	8
6.3 Informationen über die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Personen.....	9
6.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen .....	9
6.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene C.A.T. oil-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten .....	10
6.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften .....	10
6.7 Mögliche Parallelerwerbe .....	12
7. BESCHREIBUNG DER C.A.T. OIL AG .....	12
7.1 Rechtliche Grundlagen.....	12
7.2 Kapitalverhältnisse.....	12
7.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit der C.A.T. oil-Gruppe.....	13
7.4 Organe.....	14
7.5 Mit der C.A.T. oil AG gemeinsam handelnde Personen .....	14

7.6	Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats der C.A.T. oil AG .....	14
8.	<b>HINTERGRUND DES ANGEBOTS, WIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE BEWEGGRÜNDE .....</b>	<b>15</b>
8.1	Hintergrund des Angebots .....	15
8.2	Hintergrund der Kontrollerlangung durch die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Personen .....	15
9.	<b>ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN .....</b>	<b>16</b>
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der C.A.T. oil AG .....	16
9.2	Vorstand und Aufsichtsrat der C.A.T. oil AG .....	16
9.3	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung .....	17
9.4	Sitz der C.A.T. oil AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile .....	17
9.5	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	18
9.6	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen.....	20
10.	<b>ERLÄUTERUNGEN ZUR PREISFINDUNG .....</b>	<b>20</b>
10.1	Mindestangebotspreis .....	20
10.2	Vergleich mit historischen Börsenkursen .....	21
10.3	Weitere Erläuterungen zum Angebotspreis .....	21
10.4	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte nach § 27a ÜbG .....	22
11.	<b>ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS .....</b>	<b>22</b>
11.1	Zentrale Abwicklungsstelle .....	22
11.2	Annahmeerklärung und Umbuchung.....	22
11.3	Weitere Erklärungen annehmender C.A.T. oil AG-Aktionäre .....	23
11.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	24
11.5	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises .....	24
11.6	Kosten .....	24
11.7	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien.....	25
12.	<b>BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN .....</b>	<b>25</b>
12.1	Keine Fusionskontrollverfahren.....	25
12.2	Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.....	25
13.	<b>FINANZIERUNG DES ANGEBOTS .....</b>	<b>25</b>
13.1	Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung des Angebots .....	25
13.2	Finanzierungsbestätigung .....	28
14.	<b>AUSWIRKUNGEN DES VOLLZUGS DES ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN.....</b>	<b>28</b>

14.1	Allgemeine Vorbemerkungen .....	28
14.2	Ausgangslage und Annahmen.....	29
14.3	Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin .....	31
14.4	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin .....	32
15.	RÜCKTRITTSRECHT .....	33
15.1	Voraussetzungen .....	33
15.2	Ausübung des Rücktrittsrechts .....	33
16.	HINWEISE FÜR C.A.T. OIL AG-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN .....	34
17.	GELDLEISTUNGEN UND GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER C.A.T. OIL AG .....	36
18.	STEUERN.....	36
19.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN .....	37
20.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND .....	37
21.	ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG .....	38

ANLAGEN:

ANLAGE 1	Beteiligungsstruktur der Bieterin
ANLAGE 2	Die Bieterin kontrollierende Personen
ANLAGE 3	Tochterunternehmen der die Bieterin kontrollierenden Personen und Gesellschaften (mit Ausnahme der C.A.T. oil AG und deren in Anlage 4 aufgeführten Tochterunternehmen)
ANLAGE 4	Tochterunternehmen der C.A.T. oil AG
ANLAGE 5	Finanzierungsbestätigung

## 1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES PFLICHTANGEBOTS

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage (die *Angebotsunterlage*) enthaltene Pflichtangebot (das *Angebot*) der Joma Industrial Source Corp., einer nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründeten Gesellschaft mit Sitz in Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen unter der BVI-Registrierungsnummer 1769717 (die *Bieterin*), ist ein Pflichtangebot zum Erwerb von Aktien der C.A.T. oil AG mit Sitz in Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 69011m (*C.A.T. oil AG* oder die *Zielgesellschaft*), nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (*WpÜG*) und bestimmten anwendbaren Bestimmungen des österreichischen Übernahmegesetzes (*ÜbG*). Das Angebot erstreckt sich auf alle Aktien der C.A.T. oil AG.

Die C.A.T. oil AG ist eine Zielgesellschaft gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 WpÜG, da sie ihren Sitz in Österreich hat. Die Aktien der C.A.T. oil AG sind ausschließlich zum Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a, Abs. 3 Satz 2 WpÜG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften betreffend Angebote im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (*WpÜG-Anwendbarkeitsverordnung*) sind auf das Angebot die Bestimmungen des WpÜG nur anzuwenden, soweit sie Fragen der Gegenleistung, des Inhalts der Angebotsunterlage und des Angebotsverfahrens regeln. Für die vorgenannten Fragen ist daher die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) zuständig. Das Angebot fällt zudem gemäß § 27b Abs. 1 ÜbG in den internationalen Anwendungsbereich des ÜbG. Gemäß § 27b Abs. 2 ÜbG richten sich daher insbesondere die Fragen der Kontrollerlangung und der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots nach den §§ 22 und 23 ÜbG. Darüber hinaus sind gemäß § 27b Abs. 2 ÜbG neben dem 1. Teil (Allgemeines) und dem 5. Teil (Verfahren und Sanktionen) des ÜbG die folgenden Bestimmungen des ÜbG anwendbar:

- § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 ÜbG: Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft;
- § 12 ÜbG: Verhinderungsverbot und Objektivitätsgebot;
- §§ 22 bis 23 ÜbG: Verpflichtung zur Stellung eines Angebots;
- § 24 ÜbG: Ausnahmen von der Angebotspflicht;
- § 25 ÜbG: Anzeigepflicht bei kontrollierender Beteiligung;
- § 26a ÜbG: Überschreiten der gesicherten Sperrminorität;
- § 26b ÜbG: Feststellungsverfahren;
- § 27 ÜbG mit Ausnahme von Abs. 1 Z 3: Abweichende Satzungsbestimmungen; und
- § 27a ÜbG: Durchbrechung von Übernahmehindernissen.

Dieses Angebot wird ausschließlich durch die Bieterin veröffentlicht, die mit der Veröffentlichung des Pflichtangebots neben ihrer eigenen Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots auch die entsprechende Verpflichtung der Weiteren Kontrollierenden Personen (wie in Ziffer 6.4 definiert) mit befreiender Wirkung erfüllt.

## **1.2 Veröffentlichung der Kontrollerlangung**

Die Bieterin hat am 31. Oktober 2014 gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 WpÜG und § 2 Nr. 6 WpÜG-Anwendbarkeitsverordnung veröffentlicht, dass sie am 27. Oktober 2014 die mittelbare Kontrolle über die C.A.T. oil AG erlangt hat. Am 7. November 2014 hat die Bieterin eine Ergänzung zu dieser Veröffentlichung bekanntgemacht. Diese Veröffentlichungen und unverbindliche englische Übersetzungen hiervon sind im Internet unter <http://www.joma-offer.de> abrufbar.

Die vorgenannten Veröffentlichungen erfolgten zugleich im Namen der Weiteren Kontrollierenden Personen (wie in Ziffer 6.4 definiert).

## **1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 10. Dezember 2014 gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind bislang weder erfolgt noch beabsichtigt.

## **1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage**

Diese Angebotsunterlage wird am 11. Dezember 2014 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.joma-offer.de> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Wertpapierverwaltung, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg (Anfragen per Telefax an +49 40 3618 1116 oder per E-Mail an [wvpv-bv-kv@mmwarburg.com](mailto:wvpv-bv-kv@mmwarburg.com)) sowie Bekanntgabe im Bundesanzeiger, bei welcher Stelle die Angebotsunterlage bereitgehalten wird und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt.

Am 11. Dezember 2014 wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse eingestellt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich nicht gestattet, daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Angebotsunterlage nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

Die vorstehenden Ausführungen stehen einer Verbreitung der Angebotsunterlage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen.

## **1.5 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen C.A.T. oil AG-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. C.A.T. oil AG-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Die vorstehenden Ausführungen stehen einer Annahme des Angebots in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen.

## **2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN**

### **2.1 Allgemeines**

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage werden, soweit nicht anders angegeben, in Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, gemacht. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zur Zeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 11. Dezember 2014.

In dieser Angebotsunterlage enthaltene Verweisungen auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Die Angabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro. Die Angabe "**USD**" bezieht sich auf die Währung US-Dollar. Die Angabe "**CHF**" bezieht sich auf die Währung Schweizer Franken.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder dieser Angebotsunterlage zu machen. Falls Dritte dennoch entsprechende Aussagen machen, sind diese weder der Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen zuzurechnen.

### **2.2 Stand und Quellen der Angaben**

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über die C.A.T. oil AG und die Tochterunternehmen der C.A.T. oil AG beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z.B. veröffentlichten Jahresabschlüssen, Presseerklärungen und Analystenpräsentationen).

### 2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie "erwarten", "glauben", "sind der Ansicht", "versuchen", "schätzen", "beabsichtigen", "gehen davon aus" und "streben an" hin. Solche Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf bestimmten, der Bieterin zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Ungewissheiten und können sich daher als unzutreffend herausstellen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändert.

### 2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieterin) nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

## 3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

*Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für C.A.T. oil AG-Aktionäre relevant sein könnten. C.A.T. oil AG-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.*

<b>Bieterin:</b>	Joma Industrial Source Corp., 142 Main Street, Jipfa Building, 3 <sup>rd</sup> floor, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln
<b>Zielgesellschaft:</b>	C.A.T. oil AG, Kärntner Ring 11-13, A-1010 Wien, Österreich
<b>Gegenstand des Angebots:</b>	Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der C.A.T. oil AG (ISIN AT0000A00Y78) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilberechtigung.
<b>Gegenleistung:</b>	EUR 15,23 je C.A.T. oil-Aktie
<b>Annahmefrist:</b>	11. Dezember 2014 bis 8. Januar 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)



<b>ISIN:</b>	<p><u>C.A.T. oil-Aktien:</u></p> <p>ISIN AT0000A00Y78</p> <p><u>Zum Verkauf eingereichte C.A.T. oil-Aktien:</u></p> <p>ISIN AT0000A1AV07</p>
<b>Annahme:</b>	<p>Die Annahme des Angebots ist von dem jeweiligen C.A.T. oil AG-Aktionär während der Annahmefrist schriftlich gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der C.A.T. oil-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, in die ISIN AT0000A1AV07 für die Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien wirksam.</p>
<b>Kosten der Annahme:</b>	<p>Die Annahme des Angebots ist nach den Regelungen in Ziffer 11.6 dieser Angebotsunterlage für die annehmenden C.A.T. oil AG-Aktionäre mit Ausnahme etwaiger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallender Aufwendungen und der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank kosten- und spesenfrei.</p>
<b>Veröffentlichungen:</b>	<p>Diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 10. Dezember 2014 gestattet hat, wird am 11. Dezember 2014 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) unter <a href="http://www.joma-offer.de">http://www.joma-offer.de</a> und (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei M.M.Warburg &amp; CO (AG &amp; Co.) KGaA, Wertpapierverwaltung, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg (Anfragen per Telefax an +49 40 3618 1116 oder per E-Mail an <a href="mailto:wpv-bvkv@mmwarburg.com">wpv-bvkv@mmwarburg.com</a>). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und Österreich und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 11. Dezember 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im Internet unter <a href="http://www.joma-offer.de">http://www.joma-offer.de</a> veröffentlicht. Mitteilungen und Bekanntmachungen nach dem WpÜG werden auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>
<b>Abwicklung:</b>	<p>Hinsichtlich der in der Annahmefrist Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.</p>

#### 4. ANGEBOT

Die Bieterin bietet hiermit an, alle auf den Inhaber lautenden Stückaktien der C.A.T. oil AG (ISIN AT0000A00Y78) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (die *C.A.T. oil-Aktien*) zum Kaufpreis von

**EUR 15,23 je C.A.T. oil-Aktie**

(der *Angebotspreis*) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 15,23 je C.A.T. oil-Aktie gilt für C.A.T. oil-Aktien einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen.

#### 5. ANNAHMEFRIST

##### 5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 11. Dezember 2014. Sie endet am

**8. Januar 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).**

##### 5.2 Verlängerungen der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß §§ 39, 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage genannten Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage um zwei Wochen (§§ 39, 21 Abs. 5 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 22. Januar 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist dieses Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (ein *Konkurrierendes Angebot*) abgegeben, und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§§ 39, 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit diesem Angebot nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der C.A.T. oil AG einberufen, beträgt die Annahmefrist zehn Wochen ab Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§§ 39, 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist würde in diesem Fall am 19. Februar 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Angebotsunterlage einheitlich als **Annahmefrist** bezeichnet. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

## **6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN**

### **6.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin und ihrer Tochterunternehmen**

Die Bieterin ist eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründete Gesellschaft mit Sitz in Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen unter der BVI-Registrierungsnummer 1769717. Die Bieterin wurde am 15. April 2013 mit einem Stammkapital von USD 5.000,00 gegründet. Alleinige Gründungsgesellschafterin der Bieterin war die zyprische Ideel Trustees Limited. Sämtliche Anteile an der Bieterin wurden am 24. April 2014 an den Singinvest Asian Fund übertragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr. Gemäß ihrem Gründungsvertrag (*Memorandum of Association*) nach dem Recht der Britischen Jungferninseln ist die Bieterin berechtigt, jedwede Geschäfte oder Tätigkeiten auszuführen und jedwedes Rechtsgeschäft abzuschließen, ohne dabei an einen spezifischen Gesellschaftszweck oder Unternehmensgegenstand gebunden zu sein.

Die einzige Geschäftsführerin (*Director*) der Bieterin ist die B.C.R.S. Limited, eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründete Gesellschaft mit Sitz in Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen unter der BVI-Registrierungsnummer 1030518. Die Geschäftsführerinnen (*Directors*) der B.C.R.S. Limited sind derzeit Frau Eliana Hadjisavva und Frau Androulla Papadopoulou, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Die Bieterin übt derzeit keine eigene Geschäftstätigkeit aus und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die Bieterin ist vielmehr eine reine Holdinggesellschaft, die derzeit ausschließlich sämtliche Anteile an der Skible Holdings Limited (eingetragen im zyprischen Unternehmensregister unter HE 331857) hält, die wiederum sämtliche Anteile an der Coraline Limited (eingetragen im zyprischen Unternehmensregister unter HE 113814) hält, beides Gesellschaften mit beschränkter Haftung zyprischen Rechts mit Sitz in Limassol (Zypern). Die Coraline Limited ist einer von zwei Kommanditisten (*Limited Partners*) der CAT. GMBH CONSULTING AGENCY TRADE & COMPANY (CYPRUS) (*Cat Partnership*), eine Kommanditgesellschaft (*Limited Partnership*) nach zyprischem Recht mit Geschäftssitz in Limassol (Zypern), eingetragen im zyprischen Unternehmensregister unter Σ 9214. Coraline Limited hält einen Kommanditanteil von 49,75 % an Cat Partnership. Der weitere Kommanditist mit einer Beteiligung in Höhe von ebenfalls 49,75 % ist die AB PCO INVESTMENT LIMITED, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zyprischen Rechts mit Sitz in Nikosia (Zypern), eingetragen im zyprischen Unternehmensregister unter HE 294047. Nach den der Bieterin vorliegenden Informationen ist Frau Anna Brinkmann, Mitglied des Vorstands der C.A.T. oil AG, die unmittelbare oder mittelbare Gesellschafterin der AB PCO INVESTMENT LIMITED. Komplementär (*General Partner*) mit einem Anteil an der Cat Partnership in Höhe von 0,5 % ist die CAT. Trading Ges.m.b.H. (*CAT Trading GmbH*), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts mit Sitz in Baden (Österreich), eingetragen im Firmenbuch

beim Landesgericht Wiener Neustadt unter FN 47510v. Die Geschäftsführer der CAT Trading GmbH sind derzeit Frau Elisabeth Maier und Herr Willibald Schebesta. Sämtliche Anteile an der CAT Trading GmbH werden von der Coraline Limited gehalten. Vor diesem Hintergrund ist die Coraline Limited kontrollierender Gesellschafter der Cat Partnership im Sinne des § 22 Abs. 3 Z. 2 ÜbG.

Die Cat Partnership hält sämtliche Anteile an der Fairtune Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zyprischen Rechts mit Sitz in Limassol (Zypern), eingetragen im zyprischen Unternehmensregister unter HE 107256, welche wiederum sämtliche Anteile an der unmittelbaren Aktionärin der C.A.T. oil AG hält, nämlich der CAT. HOLDING (CYPRUS) LIMITED (*Cat Holding*), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zyprischen Rechts mit Sitz in Limassol (Zypern), eingetragen im zyprischen Unternehmensregister unter HE 77852.

Am 27. Oktober 2014 hat die Bieterin gemeinsam mit der CAT Trading GmbH und der Coraline Limited Klage beim Bezirksgericht (*District Court*) in Nikosia (Zypern) erhoben, unter anderem gegen die Cat Partnership und die AB PCO INVESTMENT LIMITED. Mit dieser Klage wird unter anderem beantragt, dass die Cat Partnership durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird. Am 18. November 2014 (d.h. nach der Erhebung der vorgenannten Klage) hat die AB PCO INVESTMENT LIMITED die Kündigung der Cat Partnership mit dem Ziel ihrer Auflösung erklärt. Nach Ansicht der Bieterin und der weiteren Kläger der vorgenannten Klage hat diese Kündigungserklärung aufgrund verschiedener Aspekte zyprischen Rechts keine rechtlichen Wirkungen. Die Entscheidung hierüber obliegt den zuständigen Gerichten in Zypern. Die Bieterin geht zurzeit davon aus, dass eine Entscheidung des Bezirksgerichts in Nikosia in dem vorgenannten Klageverfahren innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre ergehen wird. Sollte die Cat Partnership aufgelöst und liquidiert werden, wären die Anteile an der Fairtune Limited das einzig verteilungsfähige Vermögen. Nach allgemeinen Prinzipien des zyprischen Rechts würde die Liquidation der Cat Partnership daher dazu führen, dass die von dieser gehaltenen Anteile an der Fairtune Limited an die CAT Trading GmbH, die Coraline Limited und die AB PCO INVESTMENT LIMITED zumindest entsprechend der gegenwärtigen Beteiligungsquoten an der Cat Partnership verteilt werden. Sollten den Klägern bestimmte, von diesen mit der vorgenannten Klage geltendgemachte Ansprüche zugesprochen werden, könnte das Gericht den an die Coraline Limited und die CAT Trading GmbH auszuschüttenden Anteil erhöhen. Im Ergebnis wird die Bieterin daher zumindest eine mittelbare Beteiligung an der Fairtune Limited in Höhe von 50,25 % halten, sodass die Bieterin weiterhin mittelbar die Zwischenholding kontrollieren wird, welche sämtliche Anteile an der Cat Holding als unmittelbare Aktionärin der C.A.T. oil AG hält.

## **6.2      Gesellschaftsstruktur der Bieterin**

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist der Singinvest Asian Fund, eine nach dem Recht der Cayman Islands bestehende Gesellschaft in der Rechtsform einer so genannten "Company Limited by Shares" mit Sitz in George Town (Cayman Islands) und mit einem Stammkapital in Höhe von USD 50.000,00, eingeteilt in 100 stimmrechtsvermittelnde Gesellschaftsanteile (*Management Shares*) und 4.999.900 Gesellschaftsanteile ohne Stimmrecht (*Participating Shares*). Singinvest Asian Fund wurde am 19. April 2010 mit der Registrierungsnummer 239612 gegründet. Die derzeitigen Geschäftsführer des Singinvest Asian Fund sind Herr Meng Hai Markus Davis Ang und Herr Hartono Sianto. Singinvest Asian Fund hält gegenwärtig keine anderen Beteiligungen außer den Anteilen an der Bieterin.

Sämtliche stimmrechtsvermittelnde Gesellschaftsanteile (*Management Shares*) und Gesellschaftsanteile ohne Stimmrecht (*Participating Shares*) an dem Singinvest Asian Fund werden von der M.A.S. Holding AG gehalten, einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Schattdorf (Schweiz), eingetragen im Handelsregister des Kantons Uri (Schweiz) unter CHE-115.844.177. Das Aktienkapital der M.A.S. Holding AG beträgt CHF 500.000,00. M.A.S. Holding AG ist eine Holdinggesellschaft ohne eigene Geschäftstätigkeit, die derzeit ausschließlich die Anteile an dem Singinvest Asian Fund hält. Alleiniger geschäftsführender Direktor der M.A.S. Holding AG ist derzeit Herr Romano Antonio Sala.

Der einzige Aktionär der M.A.S. Holding AG ist Herr Maurice Gregoire Dijols mit Wohnsitz in London (Vereinigtes Königreich) und Geschäftsanschrift in c/o Andreas Neocleous & Co LLC, Neocleous House, 195 Makarios III Avenue, 3030 Limassol, Zypern.

Die Beteiligungsstruktur der Bieterin und ihrer Muttergesellschaften sowie ihrer Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist in einem Strukturdiagramm veranschaulicht, das dieser Angebotsunterlage als **Anlage 1** beigefügt ist.

### **6.3 Informationen über die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Personen**

Die Bieterin ist eine reine Holdinggesellschaft ohne eigene Geschäftsaktivität. Der mittelbare Gesellschafter der Bieterin, Herr Maurice Dijols, ist ein langjähriger Spitzenmanager des weltweit größten Unternehmens für Erdölexploration und Ölfelddienstleistungen, nämlich der Schlumberger-Gruppe. Herr Dijols verbrachte über 30 Jahre seiner beruflichen Laufbahn in verschiedenen Positionen im Schlumberger-Konzern, unter anderem als Vorstandsvorsitzender der Schlumberger-Tochtergesellschaft in Russland in den Jahren 2003 bis 2011. Herr Dijols bekleidet zudem Aufsichtsratspositionen bei der größten russischen Ölbohrfirma Eurasia Drilling Company Limited, der russischen IG Seismic Services plc, einer führenden Firma im Bereich der seismischen Erkundung, sowie bei dem unabhängigen Öl- und Gasunternehmen RusPetro plc, alle mit Notierung an der Londoner Wertpapierbörse.

Darüber hinaus kontrolliert Herr Dijols, vermittelt über seine Holdinggesellschaft M.A.S. Holding AG, das Investmentvehikel Singinvest Asian Fund. Er ist zudem der gegenwärtig einzige Investor des Singinvest Asian Fund. Es besteht die Möglichkeit, dass sich künftig weitere Investoren durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen ohne Stimmrecht (*Participating Shares*) am Singinvest Asian Fund beteiligen werden und dass der Singinvest Asian Fund zukünftig weitere Beteiligungen erwerben wird. Gegenwärtig hält der Singinvest Asian Fund jedoch ausschließlich die Anteile an der Bieterin. Es ist zudem derzeit nicht absehbar, ob und wann sich weitere Investoren am Singinvest Asian Fund beteiligen werden.

### **6.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage kontrollieren die in **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften und Personen (gemeinsam die **Weiteren Kontrollierenden Personen**) die Bieterin. Die in **Anlage 3** aufgeführten Gesellschaften sind Tochterunternehmen einer oder mehrerer der in Anlage 2 aufgeführten Gesellschaften. Mit Erwerb der mittelbaren Beteiligung an der C.A.T. oil AG in Höhe von 47,70 % (siehe Ziffer 6.6 dieser Angebotsunterlage) sind aufgrund der damit einhergehenden faktischen Hauptversammlungsmehrheit auch die C.A.T. oil AG und deren in **Anlage 4** aufgeführten Tochterunternehmen ihrerseits zu Tochterunternehmen des Bieters und der Weiteren Kontrollierenden Personen geworden.

Somit sind die in Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4 aufgeführten Gesellschaften und Personen mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Neben den in Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4 aufgeführten Gesellschaften und Personen gibt es keine weiteren, mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

#### **6.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene C.A.T. oil-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar keine C.A.T. oil-Aktien. Unmittelbare Aktionärin der C.A.T. oil AG ist die Cat Holding, welche 23.300.000 C.A.T. oil-Aktien (entsprechend ca. 47,70 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der C.A.T. oil AG) hält. Gemäß § 23 ÜbG werden der Bieterin, den Weiteren Kontrollierenden Personen (Anlage 2) und ihren Tochterunternehmen (Anlage 3) als gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG die unmittelbar von der Cat Holding gehaltenen Stimmrechte zugerechnet.

Herr Dijols als die Bieterin mittelbar kontrollierende Person hält unmittelbar 5.850 C.A.T. oil-Aktien (entsprechend ca. 0,01 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der C.A.T. oil AG). Diese direkt von Herrn Dijols gehaltenen 5.850 C.A.T. oil-Aktien sind der Bieterin, den Weiteren Kontrollierenden Personen und ihren Tochterunternehmen als gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG ebenfalls zuzurechnen. Daher kontrollieren die Bieterin, die Weiteren Kontrollierenden Personen und deren Tochterunternehmen insgesamt – unmittelbar und mittelbar – 23.305.850 C.A.T. oil-Aktien (entsprechend ca. 47,71 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der C.A.T. oil AG).

Weitere C.A.T. oil-Aktien werden von der Bieterin, den Weiteren Kontrollierenden Personen und ihren Tochterunternehmen nicht gehalten und ihnen sind auch keine weiteren Stimmrechte an der C.A.T. oil AG zuzurechnen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen Finanzinstru-

mente oder sonstige Instrumente im Sinne der §§ 25, 25a des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG*) in Bezug auf C.A.T. oil-Aktien.

#### **6.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften**

Die Bieterin hat am 27. Oktober 2014 durch Annahme und Ausübung einer Call Option nach zypriischen Recht zwischen der Bieterin als Optionsinhaberin und Herrn Walter Höft mit Wohnsitz in Bargteheide, Mitglied des Aufsichtsrats der C.A.T. oil AG, als Stillhalter (die *Call Option*) sämtliche Anteile an der Skible Holdings Limited (*Skible*) erworben. Gemäß Abschnitt 27 des zypriischen Gesellschaftsgesetzes (*Company law of Cyprus*) ist die Bieterin mit ihrer Eintragung in die Gesellschafterliste (*corporate register of members*) der Skible, die am 27. Oktober 2014 erfolgt ist, alleinige Gesellschafterin der Skible geworden. Die Eintragung der Bieterin als alleinige Gesellschafterin der Skible wurde vom zypriischen Handelsregister (*Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus*) gemäß Bescheinigung vom 4. November 2014 bestätigt. Wie aus Anlage 1 ersichtlich, kontrolliert die Skible mittelbar

23.300.000 C.A.T. oil-Aktien (entsprechend ca. 47,70 % der C.A.T. oil-Aktien), welche unmittelbar von der Cat Holding gehalten werden. Diese C.A.T. oil-Aktien wurden daher von der Bieterin am 27. Oktober 2014 mittelbar erworben. Gemäß dem Call Option-Vertrag wurden die Anteile an der Skible zu ihrem Nennwert, d.h. gegen Zahlung von EUR 1.000,00, an die Bieterin übertragen. Die Optionsprämie, die von der Bieterin an Herrn Höft gezahlt worden ist, betrug EUR 10,00.

Zudem hat die Bieterin gemäß einem *Novation Agreement* vom 27. Oktober 2014 (der *Novationsvertrag*) gegen Zahlung von EUR 150.000.000,00 alle Rechte der Bolton Trustees Limited (**Bolton**), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zyprischen Rechts mit Sitz in Limassol (Zypern), eingetragen im zyprischen Unternehmensregister unter HE 144130, erworben, die dieser gemäß einem Wertpapierdarlehensvertrag vom 20. Mai 2014 zwischen Bolton und Skible (der *Wertpapierdarlehensvertrag*) zustanden. Im Novationsvertrag wurde vereinbart, dass die Zahlung der Gegenleistung gestundet und innerhalb von sieben Jahren seit dem 27. Oktober 2014 zahlbar ist. Gemäß dem Wertpapierdarlehensvertrag hatte Bolton sämtliche Anteile an der Coraline Limited an die Skible verliehen, sodass Skible verpflichtet war, nach Kündigung des Wertpapierdarlehensvertrags die Anteile an der Coraline Limited an Bolton zurück zu übertragen. Zudem hatte sich Skible im Wertpapierdarlehensvertrag verpflichtet, 90 % der Dividenden, die von der Coraline Limited ausgeschüttet werden, an Bolton weiterzuleiten. Mit dem Abschluss des Novationsvertrags am 27. Oktober 2014 hat die Bieterin die vorstehend beschriebene Rechtsposition der Bolton übernommen und ist seitdem gegenüber Skible der Verleiher der Anteile an der Coraline Limited. Demgemäß ist die Bieterin nunmehr Eigentümerin aller Anteile an der Skible und Verleiherin aller Anteile an der Coraline Limited und ist daher gegenüber Skible berechtigt, von den von Coraline Limited ausgeschütteten Dividenden 90 % auf Grundlage des Novationsvertrags und die restlichen 10 % als einzige Gesellschafterin der Skible zu erhalten.

Der Novationsvertrag ist nach Ansicht der Bieterin kein Vorerwerb im Sinne des § 4 WpÜG-Angebotsverordnung, der für die Bestimmung des Mindestangebotspreises zu berücksichtigen wäre (siehe auch Ziffer 10.1). Selbst wenn die im Novationsvertrag vereinbarte Gegenleistung zu berücksichtigen wäre, würde der (virtuelle) Kaufpreis je C.A.T. oil-Aktie ca. EUR 12,81 betragen und daher unter dem Angebotspreis liegen. Das ergibt sich aus Folgendem: Die von der Bieterin gezahlte oder vereinbarte Gesamtgegenleistung gemäß der Call Option und dem Novationsvertrag beträgt EUR 150.001.010,00 (d.h. EUR 1.000,00 (Optionspreis) plus EUR 10,00 (Optionsprämie) plus EUR 150.000.000,00 (Gegenleistung gemäß dem Novationsvertrag)). Da die Bieterin durch die Ausübung der Call Option und den Abschluss des Novationsvertrags mittelbar die 50,25 %-Beteiligung der Coraline Limited an der Cat Partnership erworben hat, ist die Gesamtgegenleistung in Höhe von EUR 150.001.010,00 durch die Anzahl der C.A.T. oil-Aktien zu dividieren, die der 50,25 %-Beteiligung der Coraline Limited an der Cat Partnership zuzurechnen sind (d.h. 11.708.250 C.A.T. oil-Aktien). Dies ergibt den vorgenannten (virtuellen) Kaufpreis von ca. EUR 12,81 je C.A.T. oil-Aktie.

Mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Vereinbarungen haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle am 31. Oktober 2014 bis zum 11. Dezember 2014 (dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) C.A.T. oil-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von C.A.T. oil-Aktien geschlossen.

## **6.7 Mögliche Parallelerwerbe**

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere C.A.T. oil-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich, direkt oder indirekt zu erwerben, ohne hierfür allerdings wertmäßig eine höhere Gegenleistung als den Angebotspreis zu gewähren oder zu vereinbaren. Soweit solche Erwerbe erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen C.A.T. oil-Aktien im Internet unter <http://www.joma-offer.de> sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 39, 23 Abs. 2 WpÜG, veröffentlicht.

## **7. BESCHREIBUNG DER C.A.T. OIL AG**

### **7.1 Rechtliche Grundlagen**

C.A.T. oil AG (zusammen mit ihren Tochterunternehmen auch die *C.A.T. oil-Gruppe*) ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 69011m.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der C.A.T. oil AG ist (a) die Beratung von Unternehmen, insbesondere im Bereich der Erdöl- und Erdölserviceindustrie, bei deren Geschäftsentwicklung, bei Kapitalmaßnahmen, Erwerbs-, Veräußerungs- und Umstrukturierungsvorgängen und der Kapitalmarkterschließung, (b) die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere im Bereich der Erdölexploration, wie Workover, Cementing, Fracturing u.ä., (c) der Handel (Im- und Export) mit Waren aller Art, insbesondere mit Erdöl und Erdölprodukten; die Lieferung und Vermarktung von Erdöl und Erdölprodukten aller Art; die Produktion, Gewinnung und Verarbeitung (einschließlich Raffinierung) von Erdöl und Erdölprodukten und (d) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere im Bereich der Erdöl- und Erdölserviceindustrie.

Gemäß ihrer Satzung ist die C.A.T. oil AG zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, Unternehmensverträge abschließen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann Patente, Marken, Lizenzen, Vertriebsrechte und andere Gegenstände und Rechte erwerben, nutzen und übertragen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der vorgenannte Unternehmensgegenstand, sofern er geeignet erscheint, den Geschäftszweck der C.A.T. oil AG zu fördern.

### **7.2 Kapitalverhältnisse**

Das Grundkapital der C.A.T. oil AG betrug zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage EUR 48.850.000,00 und war eingeteilt in 48.850.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Alle Aktien lauten auf den Inhaber.



Gemäß § 5 Abs. 3 der C.A.T. oil AG-Satzung vom 24. Juni 2014 ist der Vorstand der C.A.T. oil AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der C.A.T. oil AG das Grundkapital der C.A.T. oil AG binnen fünf Jahren ab Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Juni 2010 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 14.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14 Millionen neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand der C.A.T. oil AG ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen: (a) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und bei der die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausschluss des Bezugsrechts eingehalten werden, (b) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen oder (d) wenn junge Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden.

### **7.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit der C.A.T. oil-Gruppe**

Die C.A.T. oil AG ist eines der führenden unabhängigen Unternehmen im Bereich der Öl- und Gasfelddienstleistungen in Russland und Kasachstan. Die C.A.T. oil AG bietet eine breite Palette an hochwertigen Dienstleistungen an, mit denen Öl- und Gasproduzenten die Lebensdauer ihrer Quellen verlängern bzw. unerschlossene Öl- und Gasquellen zugänglich machen können.

Seit der Gründung des Unternehmens im Jahr 1991 in Celle hat die C.A.T. oil AG eine führende Position im Bereich "Hydraulic Fracturing" in Russland und Kasachstan aufgebaut. Fracturing ist eine sehr effektive Methode der Bohrlochstimulation, bei der das Gestein durch Einspeisung spezieller Flüssigkeiten unter Hochdruck aufgebrochen wird. Nach ihrem Börsengang im Jahr 2006, baute die C.A.T. oil AG in den Jahren 2006 bis 2008 ihr zweites Serviceangebot im Bereich "Sidetrack Drilling" auf und etablierte damit eine starke Präsenz am russischen Markt. Beim "Sidetrack Drilling" werden neue Reservoirs von einem bestehenden Bohrloch aus erschlossen. In den Jahren 2011 und 2012 baute die C.A.T. oil-Gruppe – einer Wachstums- und Diversifikationsstrategie folgend – den Bereich "High Class Drilling" als drittes Leistungsangebot auf. Hierbei handelt es sich um die klassische Technologie des vertikalen, horizontalen oder geneigten Bohrens zur Erschließung von Erdöl- und Gasquellen.

Nach dem Aufbau des Bereichs "High Class Drilling" in den Jahren 2011 und 2012 führte die C.A.T. oil AG 2013 eine neue Berichtsstruktur ein. Diese weist die Segmente "Well Services (Fracturing, Cementing und Completion Operations)" sowie "Drilling, Sidetracking und IPM (Integrated Project Management)" aus.

Zu den Kunden der C.A.T. oil-Gruppe zählen führende Öl- und Gasproduzenten wie Rosneft, Lukoil, Gazprom Neft, Tomskneft VNK, Slavneft, Russneft und KazMunaiGaz. Zu allen pflegt die C.A.T. oil-Gruppe langjährige Beziehungen und hat sich seit dem Markteintritt in Russland in den frühen 1990er Jahren als zuverlässiger Geschäftspartner erwiesen.

Die C.A.T. oil-Gruppe beschäftigte im ersten Halbjahr 2014 durchschnittlich 2.873 Mitarbeiter, den größten Teil davon in Russland und Kasachstan.

## **7.4 Organe**

Der Vorstand der C.A.T. oil AG besteht derzeit aus Manfred Kastner (CEO), Ronald Harder (CFO), Anna Brinkmann (COO) and Leonid Mirzoyan (CCFO).

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der C.A.T. oil AG besteht der Aufsichtsrat der C.A.T. oil AG aus mindestens drei und höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus vier Mitgliedern, nämlich Dr. h.c. Gerhard Strate, Dr. Manfred Zacher, Mirco Schroeter and Dr. Walter Höft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der C.A.T. oil AG ist derzeit Dr. h.c. Gerhard Strate; der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist derzeit Dr. Manfred Zacher.

## **7.5 Mit der C.A.T. oil AG gemeinsam handelnde Personen**

Auf Grundlage der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen handelt es sich bei den in Anlage 4 aufgeführten Gesellschaften um Tochterunternehmen der C.A.T. oil AG, die daher nach § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der C.A.T. oil AG gemeinsam handelnde Personen gelten. Mit Erwerb der mittelbaren Beteiligung an der C.A.T. oil AG in Höhe von 47,70 % (siehe Ziffer 6.6 dieser Angebotsunterlage) sind aufgrund der damit einhergehenden faktischen Hauptversammlungsmehrheit die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Personen zu mit der C.A.T. oil AG und deren in Anlage 4 aufgeführten Tochterunternehmen gemeinsam handelnden Personen geworden. Somit sind die in Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4 aufgeführten Gesellschaften und Personen mit der C.A.T. oil AG gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Auf Grundlage der der Bieterin vorliegenden Informationen existieren keine anderen Personen, die nach § 2 Abs. 5 WpÜG als mit C.A.T. oil AG gemeinsam handelnde Personen gelten.

## **7.6 Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats der C.A.T. oil AG**

Gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der C.A.T. oil AG jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der C.A.T. oil AG müssen diese begründete Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen.

## **8. HINTERGRUND DES ANGEBOTS, WIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE BEWEGGRÜNDE**

### **8.1 Hintergrund des Angebots**

Das Angebot wird von der Bieterin veröffentlicht, um ihre Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots gemäß §§ 22 und 23 ÜbG aufgrund der Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erfüllen. Genauere Ausführungen zur Erlangung der Kontrolle finden sich in Ziffer 6.6 dieser Angebotsunterlage. Dieses Angebot erfolgt zudem in Erfüllung der Verpflichtung der Weiteren Kontrollierenden Personen (wie in Ziffer 6.4 definiert) zur Abgabe eines Pflichtangebots. Die Weiteren Kontrollierenden Personen werden kein gesondertes Pflichtangebot an die Aktionäre der C.A.T. oil AG veröffentlichen.

### **8.2 Hintergrund der Kontrollerlangung durch die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Personen**

Die im Folgenden beschriebenen Motive haben die Bieterin bewogen, die indirekte Kontrolle über die C.A.T. oil AG zu erwerben:

Die im Bereich der Ölfelddienstleistungen tätigen Unternehmen in Russland und in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (*GUS*) befinden sich derzeit in einer chancenreichen Umbruchphase. Die Bieterin ist daher der festen Überzeugung, dass dies der richtige Moment für Ölfelddienstleistungsunternehmen ist, um zu wachsen und ihren Marktanteil zu erhöhen. Aufgrund ihres kontinuierlichen Wachstums im Bereich hochwertiger Dienstleistungen für russische Unternehmen und ihrer Reputation als führendes Unternehmen für "Well Services" und "Side Tracking" in Russland und den GUS ist die C.A.T. oil AG nach Ansicht der Bieterin eine sehr gute Plattform, um diese Wachstumsstrategie umzusetzen.

Als lokaler Marktführer in bestimmten Ölfelddienstleistungen wird sich die C.A.T. oil AG auch weiterhin auf den Markt in Russland und den GUS konzentrieren. Diese strategisch wichtige Region ist im Hinblick auf die Öl- und Gasproduktion sowie die Öl- und Gasreserven das weltweit größte Rohstofffördergebiet. Die konstant starke Nachfrage nach einer Erhöhung der Öl- und Gasproduktion sowie nach einer Erschließung weiterer Öl- und Gasreserven ist die verlässliche Grundlage für die weitere Entwicklung der C.A.T. oil AG.

Gleichzeitig sind Ölfelddienstleistungen ein sehr dynamischer Markt. Die C.A.T. oil AG muss sich daher an neue Herausforderungen und an ein verändertes wirtschaftliches Umfeld anpassen. Die Bieterin wird die erfolgreiche Entwicklung der C.A.T. oil AG durch die Beschäftigung der im Bereich der Ölindustrie bestqualifiziertesten Mitarbeiter, die Erweiterung der Dienstleistungsangebote und die Einführung neuer effizienterer Technologien unterstützen, um die Kundenzufriedenheit noch weiter zu erhöhen. Hierdurch möchte die Bieterin die C.A.T. oil AG dabei unterstützen, ihre Marktstellung weiter auszubauen, möglicherweise auch durch den Eintritt in neue Märkte außerhalb Russlands und der GUS. Nach Abschluss einer zurzeit laufenden Bewertung der unternehmerischen Lage und einer Expertenberatung sollen genauere Maßnahmen zum Eintritt in neue Märkte festgelegt werden.

Auf Grundlage der vorstehend beschriebenen allgemeinen Strategie und Zielsetzung für die C.A.T. oil AG kann nach Ansicht der Bieterin der Wert der C.A.T. oil AG weiter erhöht werden mit dem Gesamtziel einer letztlich erhöhten Investitionsrendite.

## **9. ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN**

Die nachfolgend beschriebenen Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen sind als einheitliche Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen dargestellt. Die jeweils in Ziffer 6.2 aufgeführten Weiteren Kontrollierenden Personen haben keine Absichten, die von den in Ziffer 9.1 bis 9.6 dargestellten Absichten abzuweichen.

### **9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der C.A.T. oil AG**

Nach Vollzug des Angebots und Abschluss einer internen Bewertung der unternehmerischen Lage beabsichtigt die Bieterin, eine Einschätzung zu der Geschäftslage der C.A.T. oil AG vorzunehmen und auf Grundlage der durch diese Bewertung ermittelten Ergebnisse eine genaue Strategie für die C.A.T. oil AG zu entwickeln. In Übereinstimmung mit der in Ziffer 8.2 beschriebenen generellen Strategie wird es das Hauptanliegen der Bieterin sein, die Marktposition der C.A.T. oil AG zu stärken, um so letztlich den Wert der C.A.T. oil AG zu erhöhen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Bieterin insbesondere zu prüfen, ob und in welchem Umfang die C.A.T. oil-Gruppe ihr Dienstleistungsportfolio erweitern und in neue Märkte außerhalb von Russland und der GUS eintreten sollte.

Nach Vollzug des Angebots und dem Abschluss der vorgenannten internen Bewertung beabsichtigt die Bieterin, zusammen mit dem Vorstand der C.A.T. oil AG zu prüfen, ob und in welchem Umfang Änderungen im Hinblick auf das Vermögen, die Gesellschaftsstruktur, die Kapitalstruktur und die Geschäftstätigkeiten der C.A.T. oil-Gruppe erforderlich sind, um die in Ziffer 8.2 beschriebene allgemeine Strategie umsetzen zu können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin jedoch keinen unmittelbaren Zugang zur Zielgesellschaft und ihrem Vorstand und daher kann die Bieterin noch nicht absehen, zu welchen Ergebnissen diese Überprüfung führen wird. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass als Konsequenz dieser Überprüfung oder mit Blick auf künftige Entwicklungen von der Bieterin und dem Vorstand der C.A.T. oil AG – in den Grenzen des gesetzlich Zulässigen – Änderungen der vorgenannten Art im Hinblick auf die C.A.T. oil-Gruppe angestrebt oder vorgenommen werden, soweit solche Änderungen für notwendig und angemessen erachtet werden.

Über die vorstehend beschriebenen allgemeinen Absichten im Hinblick auf das zukünftige Geschäftsmodell der C.A.T. oil AG hinausgehend hat die Bieterin keine Absicht, die künftige Geschäftstätigkeit der C.A.T. oil AG und ihrer Tochterunternehmen oder die Verwendung des Vermögens der C.A.T. oil AG zu ändern oder künftige Verpflichtungen für die C.A.T. oil AG außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu begründen. Die Bieterin beabsichtigt zudem nicht, Unternehmensteile der C.A.T. oil-Gruppe zu veräußern oder zu belasten. Die C.A.T. oil AG soll ein eigenständiges Unternehmen bleiben.

### **9.2 Vorstand und Aufsichtsrat der C.A.T. oil AG**

Der Vorstand der C.A.T. oil AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern (siehe Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage). Nach Ansicht der Bieterin ist eine stabile und zuverlässige Unternehmensführung ein Schlüsselfaktor für die weitere Entwicklung der C.A.T. oil AG. Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt die Bieterin, die gegenwärtige Marktposition der C.A.T. oil AG zu bewerten und mit dem Vorstand der C.A.T. oil AG in einen Dialog einzu-

treten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der C.A.T. oil-Gruppe und der strategischen Möglichkeiten im Rahmen der in Ziffer 8.2 beschriebenen allgemeinen Geschäftsstrategie. Auf Grundlage dieser Diskussionen wird die Bieterin entscheiden, inwieweit sie die Mitglieder des Vorstands bei der Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Positionen unterstützen wird. In diesem Zusammenhang und mit Blick auf den in Ziffer 6.1 beschriebenen laufenden Rechtsstreit beabsichtigt die Bieterin insbesondere, die Funktion von Frau Anna Brinkmann als Mitglied des Vorstands der C.A.T. oil AG sorgfältig zu prüfen und zu bewerten und die Bieterin erwägt, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der C.A.T. oil AG und in Übereinstimmung mit den gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Regelungen darauf hinzuwirken, dass Frau Anna Brinkmann als Mitglied des Vorstands der C.A.T. oil AG abgelöst wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die personelle Zusammensetzung des Vorstands selbstverständlich in die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats fällt. Alle Maßnahmen zur Änderung der Zusammensetzung oder Verantwortlichkeiten des Vorstands, wie die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder, die Abberufung gegenwärtiger Vorstandsmitglieder und die Neuzuweisung von Verantwortlichkeiten, unterliegen daher der alleinigen Entscheidung des Aufsichtsrats. Die Bieterin wird ihren Einfluss nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausüben.

Der Aufsichtsrat der C.A.T. oil AG muss mindestens drei und darf höchstens sieben Mitgliedern haben und besteht derzeit aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (siehe Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage). Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt die Bieterin, dass sie im Aufsichtsrat angemessen vertreten ist, und wird diesbezüglich Gespräche mit den entsprechenden Parteien führen. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Gespräche könnten von der Bieterin Änderungen in der gegenwärtige Zusammensetzung des Aufsichtsrats oder eine Vergrößerung des Aufsichtsrats durch Bestellung neuer Mitglieder angestrebt werden, insbesondere wenn eine angemessene Vertretung der Bieterin nicht aufgrund von Amtsniederlegungen von gegenwärtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats der C.A.T. oil AG vor oder nach dem Vollzug des Angebots möglich ist.

### **9.3 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung**

Die Bieterin ist fest davon überzeugt, dass der künftige Erfolg der C.A.T. oil-Gruppe entscheidend von den Fähigkeiten und der Einsatzbereitschaft der Arbeitnehmer, einschließlich des Führungspersonals und der Geschäftsführungen, abhängt. Es liegt daher im eigenen Interesse der Bieterin den Arbeitnehmern der C.A.T. oil AG ein stabiles Umfeld zu garantieren, um für die besten Fachkräfte im Markt attraktiv zu sein und damit das Wachstum der C.A.T. oil AG zu sichern. Es sind daher keine Änderungen beabsichtigt, die sich auf die Arbeitnehmer der C.A.T. oil-Gruppe, ihre wesentlichen Beschäftigungsbedingungen oder, soweit existent, auf ihre Vertretungen auswirken. Die Bieterin beabsichtigt nicht, auf den Vorstand der C.A.T. oil AG Einfluss zu nehmen, damit dieser Maßnahmen vornimmt, die sich auf die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen oder ihre Vertretungen auswirken.

### **9.4 Sitz der C.A.T. oil AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Die Bieterin hat keine Absichten, den satzungsmäßigen Sitz der C.A.T. oil AG zu verlegen. Auch gibt es keine Absichten zur Verlegung oder Schließung von Unternehmensteilen; vielmehr beabsichtigt die Bieterin, die derzeitigen Standorte beizubehalten.

## 9.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

Nach Vollzug des Angebots könnte die Bieterin folgende Strukturmaßnahmen treffen:

- (a) Gemäß §§ 1 ff. des österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (*GesAusG*) könnte die Bieterin die Übertragung der C.A.T. oil-Aktien der übrigen Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (*Gesellschaftsrechtlicher Squeeze-out*) verlangen, sofern der Bieterin (ggf. zusammen mit Unternehmen, die mit der Bieterin seit mindestens einem Jahr vor der Beschlussfassung über den Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out durchgehend verbunden sind) mindestens 90 % des Grundkapitals gehören. Falls die Hauptversammlung der C.A.T. oil AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der C.A.T. oil AG über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung im Rahmen eines Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung des Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out würde automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der C.A.T. oil-Aktien führen.
- (b) Gemäß § 7 des österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (*GesAusG*) könnte die Bieterin die Übertragung der C.A.T. oil-Aktien der übrigen Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (*Übernahmerechtlicher Squeeze-out*) verlangen, sofern der Bieterin (ggf. zusammen mit Unternehmen, die mit der Bieterin seit mindestens einem Jahr vor der Beschlussfassung über den Übernahmerechtlichen Squeeze-out durchgehend verbunden sind) mindestens 90 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals als auch mindestens 90 % der Stimmrechte gehören. Falls die Hauptversammlung der C.A.T. oil AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der C.A.T. oil AG über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Der Hauptversammlungsbeschluss über den Übernahmerechtlichen Squeeze-out ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Annahmefrist zu fassen. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung im Rahmen des Übernahmerechtlichen Squeeze-out wäre unangemessen niedrig, falls die Barabfindung unter dem Wert der höchsten im Rahmen des Angebots gewährten Gegenleistung liegt. Die Barabfindung im Rahmen des Übernahmerechtlichen Squeeze-out könnte daher dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher sein. Die Durchführung des Übernahmerechtlichen Squeeze-out würde automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der C.A.T. oil-Aktien führen.
- (c) Nach Vollzug dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Bieterin (zusammen mit ihr gemeinsam handelnden Personen) über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der C.A.T. oil AG durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung. Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen bestünde nach österreichischem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf

der Grundlage einer Unternehmensbewertung der C.A.T. oil AG ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der C.A.T. oil AG über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger der vorgenannten Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der C.A.T. oil-Aktien führen.

- (d) Die Bieterin könnte den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der C.A.T. oil AG als beherrschtem Unternehmen veranlassen. Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem Vorstand der C.A.T. oil AG bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die C.A.T. oil AG verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der C.A.T. oil AG auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) die C.A.T. oil-Aktien der außenstehenden C.A.T. oil AG-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.
- (e) Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die C.A.T. oil AG veranlassen, den Widerruf der Zulassung der C.A.T. oil-Aktien zum Teilbereich des regulierten Markts an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen. In diesem Fall würden die C.A.T. oil AG-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des Prime Standard profitieren.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, nach Abwicklung des Angebots eine der vorgenannten Maßnahmen in Bezug auf die C.A.T. oil AG durchzuführen. Da die Cat Holding unmittelbar 23.300.000 C.A.T. oil-Aktien hält und für diese Aktien das Angebot nicht annehmen wird, wird die Bieterin durch Vollzug des Angebots nicht unmittelbar 90 % oder mehr der C.A.T. oil-Aktien halten. Da die Cat Holding zudem im Zeitraum von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist nicht seit mindestens einem Jahr mit der Bieterin verbunden sein wird, wird die Bieterin nicht berechtigt sein, einen Übernahmerechtlichen Squeeze-out durchzuführen. Aus demselben Grund wird die Bieterin in unmittelbarer Folge des Angebots nicht berechtigt sein, einen Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out zu verlangen. Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein, behält sich die Bieterin das Recht vor, die Möglichkeit der Durchführung dieser Maßnahme zu prüfen. Die Bieterin hat keine Absicht, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der C.A.T. oil AG als beherrschtem Unternehmen zu schließen oder die C.A.T. oil AG zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der C.A.T. oil-Aktien zum Teilbereich des regulierten Markts an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zu beantragen. Eine Än-

derung der Rechtsform der C.A.T. oil AG oder andere Umstrukturierungsmaßnahmen, einschließlich solcher, die zu einem Delisting der C.A.T. oil-Aktien führen würden, sind von der Bieterin ebenfalls nicht beabsichtigt.

## **9.6 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen**

Nach Vollzug des Angebots wird die Bieterin zunächst in Bezug auf die C.A.T. oil AG Holdingfunktionen ausüben. Mit Ausnahme der in Ziffer 14 dargestellten Auswirkungen sind als Folge dieses Angebots keine Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen, insbesondere im Hinblick auf den Sitz der Gesellschaften, die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungen der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen oder, soweit vorhanden, die Arbeitnehmer der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen und deren Vertretungen sowie der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.

## **10. ERLÄUTERUNGEN ZUR PREISFINDUNG**

### **10.1 Mindestangebotspreis**

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 15,23 je C.A.T. oil-Aktie entspricht dem durch §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung vorgeschriebenen Mindestpreis für die C.A.T. oil-Aktien.

- (a) Nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der C.A.T. oil-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle nach §§ 35, 10 WpÜG entsprechen. Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs zum 30. Oktober 2014 wurde von der BaFin mit EUR 15,23 mitgeteilt. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 15,23 je C.A.T. oil-Aktie entspricht diesem Wert.
- (b) Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach §§ 35 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von C.A.T. oil-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Wie in Ziffer 6.6 beschrieben, hat die Bieterin am 27. Oktober 2014 durch Ausübung der Call Option gegen Zahlung des Ausübungspreises von EUR 1.000,00 zzgl. einer Optionsprämie von EUR 10,00 indirekt die Kontrolle über 23.300.000 C.A.T. oil-Aktien erworben. Da die Bieterin durch die Ausübung der Call Option mittelbar die 50,25 %-Beteiligung der Coraline Limited an der Cat Partnership erworben hat, ist die Gegenleistung in Höhe von EUR 1.010,00 durch die Anzahl der C.A.T. oil-Aktien zu dividieren, die der 50,25 %-Beteiligung der Coraline Limited an der Cat Partnership zuzurechnen sind, d.h. durch 11.708.250 C.A.T. oil-Aktien. Daraus ergibt sich ein Erwerbspreis je C.A.T. oil-Aktie in Höhe von ca. EUR 0,000086. Der in Ziffer 6.6 beschriebene Abschluss des Novationsvertrags ist nach Ansicht der Bieterin kein Vorerwerb im Sinne des § 4 WpÜG-Angebotsverordnung, der für die Bestimmung des Mindestangebotspreises zu berücksichtigen wäre. Selbst wenn aber zusätzlich die im Novationsvertrag



vereinbarte Gegenleistung für die Bestimmung des Mindestpreises zu berücksichtigen wäre, würde der (virtuelle) Gesamtkaufpreis je C.A.T. oil-Aktie ca. EUR 12,81 betragen (d.h. die von der Bieterin gezahlte oder vereinbarte Gesamtgegenleistung gemäß der Call Option und dem Novationsvertrag von EUR 150.001.010,00 geteilt durch 11.708.250 C.A.T. oil-Aktien (Anzahl der C.A.T. oil-Aktien, die der 50,25 %-Beteiligung der Coraline Limited an der Cat Partnership zuzurechnen sind)) und würde daher unter dem Angebotspreis liegen.

Mit Ausnahme der vorstehenden Vereinbarungen, haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 11. Dezember 2014 (dem Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) C.A.T. oil-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von C.A.T. oil-Aktien geschlossen (vgl. Ziffer 6.6 dieser Angebotsunterlage).

## **10.2 Vergleich mit historischen Börsenkursen**

Bei der Ermittlung des Angebotspreises wurden neben den in Ziffer 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Faktoren auch die historischen Börsenkurse der C.A.T. oil-Aktie berücksichtigt. Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Börsenkurse der C.A.T. oil-Aktie eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellen. Die C.A.T. oil-Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem ausreichenden Streubesitz und einem ausreichenden Handelsvolumen auf.

Bezogen auf den Schlusskurs der C.A.T. oil-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA am Tag und sechs Monate vor Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle am 31. Oktober 2014 verhält sich der Angebotspreis wie folgt:

- Am 30. Oktober 2014, dem Tag vor der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle, betrug der Schlusskurs der C.A.T. oil-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA EUR 14,67. Der Angebotspreis enthält somit eine Prämie von EUR 0,56 bzw. ca. 3,82 % auf den Schlusskurs vom 30. Oktober 2014.
- Am 30. April 2014, sechs Monate vor Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle, betrug der Schlusskurs der C.A.T. oil-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA EUR 15,10. Der Angebotspreis enthält somit eine Prämie von EUR 0,13 bzw. ca. 0,85 % auf den Schlusskurs vom 30. April 2014.

Die vorstehend genannten historischen Börsenkurse (außer dem in Ziffer 10.1 dieser Angebotsunterlage dargestellten Mindestangebotspreis, welcher von der BaFin zur Verfügung gestellt wurde) wurden von der Deutschen Börse ermittelt.

## **10.3 Weitere Erläuterungen zum Angebotspreis**

Wie in Ziffer 10.1 dieser Angebotsunterlage dargestellt, entspricht der Angebotspreis dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der C.A.T. oil-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle. Gemäß §§ 39, 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung gilt der Angebotspreis daher als "angemessen" im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG. Darüber hinaus ergibt sich aus den in Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage dargestellten Vergleichen mit historischen Börsenkursen, dass der Angebotspreis die Bewertung der C.A.T. oil-Aktie durch den Kapitalmarkt während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle übersteigt und einen Aufschlag enthält.

Die Bieterin ist daher davon überzeugt, dass der Angebotspreis für die C.A.T. oil-Aktien angemessen im Sinne der §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG ist. Weitere Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Angebotspreises hat die Bieterin nicht verwendet.

#### **10.4 Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte nach § 27a ÜbG**

Die Satzung der C.A.T. oil AG sieht keine Anwendung von § 27a Abs. 3 bis 5 ÜbG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 27a Abs. 6 ÜbG zu leisten.

### **11. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS**

#### **11.1 Zentrale Abwicklungsstelle**

Die Bieterin hat M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, (die *Zentrale Abwicklungsstelle*) als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt.

#### **11.2 Annahmeerklärung und Umbuchung**

*Hinweis: C.A.T. oil AG-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen wenden. Diese sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot C.A.T. oil-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

C.A.T. oil AG-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- (i) schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die *Depotführende Bank*) erklären (die *Annahmeerklärung*), und
- (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen C.A.T. oil-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (die *Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien*), in die ISIN AT0000A1AV07 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ISIN AT0000A1AV07 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unmittelbar nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden C.A.T. oil AG-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden C.A.T. oil AG-Aktionär über irgendwelche Mängel oder Fehler

in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

### **11.3 Weitere Erklärungen annehmender C.A.T. oil AG-Aktionäre**

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden C.A.T. oil AG-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden C.A.T. oil AG-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in die ISIN AT0000A1AV07 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;
  - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle nach Ablauf der Annahmefrist zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
  - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien (ISIN AT0000A1AV07), jeweils einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
  - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN AT0000A1AV07 eingebuchten C.A.T. oil-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
  - die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden C.A.T. oil AG-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (*BGB*), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (a) herbeizuführen;

- (c) erklären die annehmenden C.A.T. oil AG-Aktionäre, dass
- sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen C.A.T. oil-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden;
  - die C.A.T. oil-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
  - sie ihre Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG unter der aufschiebenden Bedingungen des Ablaufs der Annahmefrist übertragen.

Die in Ziffer 11.3 (a) bis 11.3 (c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden C.A.T. oil AG-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage.

#### **11.4 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden C.A.T. oil AG-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien an die Bieterin, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots, zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Darüber hinaus erteilen die annehmenden C.A.T. oil AG-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffer 11.3 (a) und 11.3 (b) dieser Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 11.3 (c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

#### **11.5 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises**

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis dem jeweiligen Verkäufer gutzuschreiben.

#### **11.6 Kosten**

Die Annahme des Angebots wird für die C.A.T. oil AG-Aktionäre grundsätzlich frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank), sofern die C.A.T. oil-Aktien in

Verwahrung bei einer inländischen Depotführenden Bank (einschließlich der deutschen Niederlassungen ausländischer Depotführender Banken) gehalten werden und die betreffende Depotführende Bank diese C.A.T. oil-Aktien ihrerseits in einem Depot bei der Clearstream Banking AG hält. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird, und eine marktübliche Depotbankenprovision umfasst.

Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden C.A.T. oil-Aktionären selbst zu tragen.

### **11.7 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien**

Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien ist nicht vorgesehen. Eine Zulassung zum Börsenhandel der Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien wird nicht beantragt. Die Handelbarkeit der C.A.T. oil-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, bleibt hiervon unberührt.

## **12. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN**

### **12.1 Keine Fusionskontrollverfahren**

Der beabsichtigte Erwerb der C.A.T. oil-Aktien gemäß dem Angebot unterliegt keinen fusionskontrollrechtlichen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen oder dem Ablauf bestimmter Wartefristen gemäß fusionskontrollrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen.

### **12.2 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage**

Die BaFin hat der Bieterin am 10. Dezember 2014 die Veröffentlichung der deutschen Fassung dieser Angebotsunterlage gestattet.

## **13. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS**

### **13.1 Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung des Angebots**

#### **13.1.1 Maximale Gegenleistung**

Nach den von der C.A.T. oil AG veröffentlichten Informationen hat die C.A.T. oil AG derzeit 48.850.000 C.A.T. oil-Aktien ausgegeben. Die maximale Angebotsgegenleistung, die für den Erwerb aller C.A.T. oil-Aktien erforderlich wäre, wenn alle Aktionäre der C.A.T. oil AG das Angebot annehmen würden, belief sich auf EUR 743.985.500 (d.h. der Angebotspreis von EUR 15,23 je C.A.T. oil-Aktie multipliziert mit 48.850.000 C.A.T. oil-Aktien). Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Angebots einschließlich der in Ziffer 13.1.2 beschriebenen Finanzierungsmaßnahmen, Transaktionskosten von etwa EUR 2 Mio. entstehen (die *Transaktionsnebenkosten*). Die Transaktionsnebenkosten

enthalten sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb der C.A.T. oil-Aktien unter dem Angebot und seinem Vollzug entstehenden Kosten der beratenden Rechtsanwälte, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kommunikationsberater sowie weitere Nebenkosten.

Die Bieterin kontrolliert mittelbar die Cat Holding, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 23.300.000 C.A.T. oil-Aktien hält (entsprechend ca. 47,70 % der C.A.T. oil-Aktien). Die Bieterin hat mit der Cat Holding ein so genanntes Non-Tender Agreement geschlossen, gemäß welchem Cat Holding verpflichtet ist, das Angebot nicht für die von ihr gehaltenen C.A.T. oil-Aktien anzunehmen (zu Einzelheiten hierzu siehe Ziffer 13.1.2 dieser Angebotsunterlage). Die von der Cat Holding gehaltenen C.A.T. oil-Aktien wurden zudem vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage auf ein Wertpapierdepot der Eurobank Ergasias S.A., Athen, Griechenland, bei der ABN AMRO BANK N.V., Amsterdam, Niederlande, übertragen. Die ABN AMRO BANK ist dabei Unterverwahrerin der Eurobank Ergasias S.A., welche wiederum Unterverwahrerin für die finanzierende Eurobank Cyprus Ltd. (siehe Ziffer 13.1.2 dieser Angebotsunterlage) ist. Da die ABN AMRO BANK nur auf Anweisung der Eurobank Ergasias S.A. handeln wird und letztere wiederum nur auf Anweisung der Eurobank Cyprus Ltd. handeln wird, ist zusätzlich sichergestellt, dass die von der Cat Holding gehaltenen C.A.T. oil-Aktien nicht in das Angebot eingereicht werden können.

Der Gesamtbetrag, der für den Erwerb aller C.A.T. oil-Aktien erforderlich wäre, wenn alle Aktionäre der C.A.T. oil AG außer der Cat Holding das Angebot annehmen würden, beläuft sich auf EUR 389.126.500 (die **Maximalen Erwerbskosten**) (d.h. der Angebotspreis von EUR 15,23 je C.A.T. oil-Aktie multipliziert mit 25.550.000 C.A.T. oil-Aktien). Der Gesamtbetrag, den die Bieterin auf dieser Grundlage für den Vollzug des Angebots einschließlich der Transaktionsnebenkosten benötigen würde, beläuft sich daher voraussichtlich auf maximal EUR 391.126.500 (die **Maximalen Transaktionskosten**).

### 13.1.2 Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Bieterin und die Cat Holding haben am 2. Dezember 2014 ein so genanntes Non-Tender Agreement (das **Non-Tender Agreement**) in Bezug auf sämtliche 23.300.000 von der Cat Holding gehaltenen C.A.T. oil-Aktien geschlossen. Gemäß dem Non-Tender Agreement hat sich die Cat Holding unbeding und unwiderruflich bis zum Ablauf der Annahmefrist verpflichtet, (i) das Angebot in keinem Fall für die von ihr gehaltenen C.A.T. oil-Aktien anzunehmen und (ii) die C.A.T. oil-Aktien nicht an Dritte zu verkaufen oder sonstwie über diese zu verfügen (erfasst ist damit auch die Annahme des Angebots durch Dritte für derzeit von der Cat Holding gehaltene C.A.T. oil-Aktien). Für den Fall eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen hat sich die Cat Holding zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich für den Fall der vertragswidrigen Annahme des Angebots nach der Anzahl der von der Cat Holding vertragswidrig zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien multipliziert mit dem An-

gebotspreis. Das Non-Tender Agreement berechtigt die Bieterin ferner, unmittelbar gegen einen möglichen Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises für Zum Verkauf eingereichte C.A.T. oil-Aktien der Cat Holding mit ihrem Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe aufzurechnen. Durch weitere Regelungen im Non-Tender Agreement ist zudem sichergestellt, dass falls – aus welchen Gründen auch immer – eine Aufrechnung in der vorgenannten Weise nicht wirksam erklärt werden kann, die Cat Holding auf die Durchsetzung eines Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises und die Bieterin auf die Zahlung der Vertragsstrafe verzichten. Die Cat Holding wäre auch zur Zahlung der Vertragsstrafe in entsprechender Höhe verpflichtet, wenn sie vor Ablauf der Annahmefrist die von ihr gehaltenen C.A.T. oil-Aktien an Dritte veräußert oder sonstwie überträgt und für so übertragende C.A.T. oil-Aktien das Angebot angenommen wird. In diesem Fall würde die Vertragsstrafe unmittelbar mit der Abwicklung des Angebots fällig.

Die Maximalen Transaktionskosten wird die Bieterin wie folgt finanzieren:

Am 27. November 2014 haben die Bieterin als Darlehensnehmerin und die Eurobank Cyprus Ltd. (die **Bank**) als Darlehensgeber einen Darlehensvertrag (der **Darlehensvertrag**) geschlossen mit einer Darlehensvaluta von bis zu EUR 400 Millionen. Der Darlehensvertrag dient der Finanzierung des Erwerbs von Aktien der Zielgesellschaft im Rahmen des Angebots. Es sind noch keine Auszahlungen in Anspruch genommen worden, sodass die Darlehensvaluta, unter den Bedingungen des Darlehensvertrags, zur Finanzierung der Maximalen Erwerbskosten zur Verfügung stehen wird.

Als Sicherheit für die Finanzierung des Angebots wurden die von der Cat Holding gehaltenen C.A.T. oil-Aktien auf ein Wertpapierdepot der Eurobank Ergasias S.A., Athen, Griechenland, bei der ABN AMRO BANK N.V., Amsterdam, Niederlande, übertragen. Die ABN AMRO BANK wird in ihrer Funktion als Unterverwahrerin nur auf Anweisung der Eurobank Ergasias S.A. handeln, welche wiederum als Unterverwahrerin der Eurobank Cyprus Ltd. nur auf deren Anweisung handeln wird (siehe Ziffer 13.1.1 dieser Angebotsunterlage). Als weitere Absicherung der Finanzierung des Angebots (i) hat die Bieterin zugunsten der Eurobank Cyprus Ltd. ein Pfandrecht (*floating charge*) bestellt, wonach die Bieterin ihre sämtlichen Vermögensgegenstände (einschließlich der von ihr indirekt gehaltenen 23.300.000 C.A.T. oil-Aktien) zugunsten der Eurobank Cyprus Ltd. verpfändet hat, und (ii) hat die Skible Holdings Limited sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Coraline Limited zugunsten der Eurobank Cyprus Ltd. verpfändet.

Der Darlehensvertrag enthält für Finanzierungen dieser Art marktübliche Zusicherungen und Nebenpflichten, insbesondere Verpflichtungen zur Rechtstreue, zur Erhaltung des Vermögens, zur Einhaltung wesentlicher Verträge, sowie Freistellungen. Der Darlehensvertrag enthält ferner marktübliche Kündigungsgründe, deren Eintritt die Bank zur Kündigung des Darlehensvertrags und zur Fälligestellung valutierter Darlehensbeträge (einschließlich Zinsen) berechtigen würde. Die Bank kann den Darlehensvertrag nur dann kündigen oder Auszahlungen nur dann verweigern, falls (i) einer von wenigen, abschließend aufgezählten und im Darlehensvertrag näher definierten üblichen Kündigungsgründen vorliegt oder (ii) die Auszahlung oder die Aufrechterhaltung der Kreditzusagen für die Bank gesetzlich unzulässig wird.

Der Darlehensvertrag ist ungekündigt und es liegt derzeit auch kein Kündigungsgrund vor. Aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung hat es die Bieterin im Wesentlichen selbst in der Hand, durch ihr eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass kein Kündigungsgrund eintritt, der die Bank zur Verweigerung von Auszahlungen berechtigen könnte. Die Bieterin geht deshalb davon aus, dass ein Betrag in Höhe der Maximalen Erwerbskosten zur Finanzierung des Angebots zur Verfügung stehen wird.

Darüber hinaus hat sich der Singinvest Asian Fund mit Vertrag vom 3. November 2014 verpflichtet, der Bieterin im Wege eines Gesellschafterdarlehens rechtzeitig die erforderlichen finanziellen Mittel zur Zahlung der Transaktionsnebenkosten zur Verfügung zu stellen (das *Gesellschafterdarlehen*). Das Gesellschafterdarlehen enthält für Finanzierungen dieser Art übliche Zusicherungen und Nebenpflichten. Das Gesellschafterdarlehen deckt den gesamten Betrag der Transaktionsnebenkosten ab.

Die Bieterin hat dementsprechend durch Abschluss des Darlehensvertrags und des Gesellschafterdarlehens sichergestellt, dass ihr rechtzeitig die notwendigen Mittel zur Zahlung der Maximalen Transaktionskosten zur Verfügung stehen werden.

### **13.2 Finanzierungsbestätigung**

Eurobank Cyprus Ltd. mit Sitz in Nikosia, Zypern, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung, die als **Anlage 5** beigefügt ist, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben.

## **14. AUSWIRKUNGEN DES VOLLZUGS DES ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN**

### **14.1 Allgemeine Vorbemerkungen**

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation nach Vollzug des Angebots vorgenommen; in Ziffer 14.3 findet sich eine entsprechende Darstellung der erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf der Grundlage der Einschätzung der Bieterin zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.

Neben den erwarteten Auswirkungen einer vollständigen Annahme des Angebots (d.h. dem Erwerb aller 25.550.000 ausstehenden C.A.T. oil-Aktien durch die Bieterin) werden im Folgenden keine sonstigen nur mittelbaren Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, die sich in Zukunft bei dieser ergeben könnten, berücksichtigt.

Die nachfolgende Darstellung und die ihr zugrunde liegenden Schätzungen und Annahmen wurden nicht durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft oder einer prüferischen Durchsicht durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen. Insbesondere wurde die nachfolgende Darstellung nicht entsprechend dem IDW-Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt.



## 14.2 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 14 enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen (siehe hierzu auch Ziffer 2.3) sowie die nachfolgenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin gehen von folgender Ausgangslage aus bzw. beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

### *Ausgangslage*

- Die Bieterin hat seit ihrer Gründung bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeit außer einem kurzfristigen Halten eines Investmentsportfolios, das vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage an eine andere Gesellschaft übertragen wurde, und den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Gründung und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen ausgeübt und somit keine wesentlichen Umsätze oder Ergebnisse erzielt. Daher stehen weder geprüfte Bilanzen noch Gewinn- und Verlustrechnungen der Bieterin zur Verfügung. Um die Auswirkungen des Angebots auf den Einzelabschluss der Bieterin zu zeigen, werden ungeprüfte Finanzinformationen der Bieterin verwendet.
- Am 27. Oktober 2014 hat die Bieterin sämtliche Anteile an der Skible Holdings Limited gegen Zahlung von EUR 1.010,00 erworben. Darüber hinaus hat die Bieterin gegen eine gestundete Zahlung von EUR 150.000.000,00 alle Rechte unter einem Wertpapierdarlehensvertrag erworben, auf dessen Grundlage sämtliche Anteile an der Coraline Limited an die Skible Holdings Limited verliehen waren. Demgemäß ist die Bieterin nunmehr Eigentümerin aller Anteile an der Skible Holdings Limited und Verleiherin aller Anteile an der Coraline Limited (siehe zum Vorstehenden Ziffer 6.6). Die Bieterin hält derzeit unmittelbar keine C.A.T. oil-Aktien und hält keine anderen Beteiligungen außer den Anteilen an der Skible Holdings Limited.

### *Annahmen und Hinweise*

Der Darstellung der Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- Die Finanzierung der Maximalen Erwerbskosten auf Ebene der Bieterin erfolgt zu 100 % über die Zuführung von Fremdkapital wie in Ziffer 13.1.2 dargestellt. Dazu nimmt die Bieterin Mittel in Höhe von ca. EUR 389,1 Mio. unter dem Darlehensvertrag in Anspruch.
- Wie in Ziffer 13.1.2 beschrieben, werden die Transaktionsnebenkosten durch das Gesellschafterdarlehen des Singinvest Asian Fund finanziert, das den gesamten Betrag der Transaktionsnebenkosten abdeckt und in das durch Singinvest Asian Fund bereits zuvor auf dem Gesellschafterkonto belassene Mittel einbezogen sind. Für die Zwecke dieser Darstellung wird unterstellt, dass die gesamten Transaktionsnebenkosten bei Abwicklung des Angebots gezahlt werden.
- Die Bieterin erwirbt gemäß dem Angebot sämtliche 25.550.000 ausstehenden C.A.T. oil-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 15,23 je C.A.T. oil-Aktie, d.h. gegen Zahlung eines Gesamtkaufpreises in Höhe von ca. EUR 389,1 Millionen.

- Für die Zwecke dieses Abschnitts der Angebotsunterlage und zur Vereinfachung werden die von der Bieterin zu zahlenden Transaktionsnebenkosten von ca. EUR 2 Millionen als Anschaffungskosten dem Erwerb der C.A.T. oil-Aktien gemäß dem Angebot zugerechnet.
- Da die Bieterin eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründete Gesellschaft ist, ist der US-Dollar die relevante Währung für die Bieterin. Die in Ziffer 14.3 angegebenen Eurobeträge sind gemäß dem Umrechnungskurs USD 1,00/ EUR 0,8038 wie am 26. November 2014 ermittelt, umgerechnet worden (Quelle: Bloomberg).
- Die Verbindlichkeit in Höhe von EUR 150 Millionen gemäß dem Novationsvertrag (siehe dazu Ziffer 6.6) wird innerhalb eines Jahres gezahlt und wird daher zum Nennwert bilanziert.
- Die Beträge wurden für die Zwecke dieser Darstellung in Millionen angegeben und auf eine Nachkommastelle (100 TEUR) gerundet.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin heute, insbesondere aus den folgenden Gründen, noch nicht genau vorhersagen lassen:

- Die endgültige Höhe der Maximalen Erwerbskosten wird erst feststehen, nachdem das Angebot vollzogen ist und die endgültige Anzahl der C.A.T. oil-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, feststeht.
- Zur Vereinfachung wurden Steuereffekte bei der Bieterin nicht berücksichtigt.

### 14.3 Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin

Der Erwerb aller derzeit ausgegebenen C.A.T. oil-Aktien im Rahmen des Angebots durch die Bieterin wird sich auf die Bilanz der Bieterin auf der Grundlage der Annahmen und Vorbehalte in Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage voraussichtlich wie folgt auswirken:

Bilanz in TEUR	Bieterin zum 30.11.2014 (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Finanzie- rung des Ange- bots (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Vollzug des Angebots (ungeprüft)	Bieterin nach Voll- zug des Angebots (ungeprüft)
<b>Aktiva</b>				
Anlagevermögen (Fi- nanzanlagen)				
Beteiligung an Skible	150.001	-	-	150.001
Beteiligung an C.A.T. oil AG	0	-	+ 391.127	391.127
Andere Beteiligungen	0	-	-	0
Umlaufvermögen				
Forderungen gegen verbundene Unterneh- men	0	-	-	0
Sonstige Vermögensgegenstände	0	-	-	0
Guthaben bei Kreditinstituten	177	+ 390.950	- 391.127	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>150.178</b>	<b>+ 390.950</b>	<b>+/- 0</b>	<b>541.128</b>
<b>Passiva</b>				
Eigenkapital gesamt				
Gezeichnetes Kapital	4	-	-	4
Kapitalrücklage	0	-	-	0
Gewinn/Verlust	(5)	-	-	(5)
Rückstellungen	2	-	-	2
Verbindlichkeiten				
gegenüber Kreditinsti- tuten	0	+ 389.127	-	389.127
gegenüber verbunde- nen Unternehmen / Gesellschafterkonten	177	+ 1.823	-	2.000
Sonstige Verbindlich- keiten	150.000	-	-	150.000
<b>Summe Passiva</b>	<b>150.178</b>	<b>+ 390.950</b>	<b>+/- 0</b>	<b>541.128</b>

Der Erwerb der C.A.T. oil-Aktien gemäß dem Angebot hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen auf die Bilanzpositionen der Bieterin:

- Die Finanzanlagen der Bieterin werden sich durch den Erwerb der C.A.T. oil-Aktien gemäß dem Angebot um ca. EUR 391,1 Millionen erhöhen (einschließlich Transaktionsnebenkosten, die mit einem Wert von EUR 2 Millionen als Anschaffungskosten kapitalisiert wurden).
- Das Guthaben bei Kreditinstituten wird sich von EUR 177.000,00 auf EUR 0,00 reduzieren, da das Bankguthaben in Höhe von EUR 177.000,00 – zusammen mit dem weiteren, der Bieterin unter dem Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellten Betrag – zur Zahlung der Transaktionsnebenkosten genutzt wird.
- Als Ergebnis der Finanzierung der Maximalen Erwerbskosten unter dem Darlehensvertrag werden sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um ca. EUR 389,1 Millionen auf EUR 389,1 Millionen erhöhen.
- Die Position "Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen / Gesellschafterkonten" wird sich von EUR 177.000,00 um EUR 1.823.000,00 auf EUR 2 Millionen aufgrund der Finanzierung der Transaktionsnebenkosten gemäß dem Gesellschafterdarlehen erhöhen.
- Das gezeichnete Kapital der Bieterin wird weiterhin USD 5.000,00 betragen, was ca. EUR 4.000,00 entspricht.

#### **14.4 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin**

Seit ihrer Gründung und vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin keine wesentlichen Ergebnisse erzielt. Die künftige Ertragslage der Bieterin wird voraussichtlich von den folgenden Faktoren beeinflusst:

- Nach Vollzug des Angebots werden die künftigen Erträge der Bieterin im Wesentlichen aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an der C.A.T. oil AG bestehen (vorbehaltlich weiterer Investments der Zwischenholdings und weiterer zukünftiger Investments der Bieterin). Die Höhe dieser künftigen Erträge ist ungewiss. Die C.A.T. oil AG hat im Geschäftsjahr 2013 einen Bilanzgewinn ausgewiesen. Die Hauptversammlung der C.A.T. oil AG hat am 13. Juni 2014 beschlossen, eine Dividende in Höhe von EUR 0,35 je C.A.T. oil-Aktie auszuschütten. Auf der Grundlage der Annahme, dass ein Betrag in dieser Höhe auch für künftige Geschäftsjahre als Dividende ausgeschüttet wird, erwartet die Bieterin, dass die künftigen Erträge aus der Beteiligung an der C.A.T. oil AG – unterstellt, die Bieterin erwirbt alle 25.550.000 ausstehenden C.A.T. oil-Aktien – *ceteris paribus* (unter ansonsten unveränderten Bedingungen) etwa EUR 13.040.387,50 pro Jahr betragen werden (d.h. EUR 8.942.500,00 aus den ausstehenden C.A.T. oil-Aktien zzgl. EUR 4.097.887,50 gemäß der mittelbar von der Bieterin gehaltenen 50,25 %-Beteiligung der Coraline Limited an der Cat Partnership).
- Die künftigen Aufwendungen der Bieterin werden im Wesentlichen aus Zinszahlungen gemäß dem Darlehensvertrag in Höhe von ca. EUR 9 Millionen pro Jahr bestehen.

## **15. RÜCKTRITTSRECHT**

### **15.1 Voraussetzungen**

C.A.T. oil AG-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß §§ 39, 21 Abs. 1 WpÜG können C.A.T. oil AG-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß §§ 39, 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß §§ 39, 22 Abs. 1 WpÜG können C.A.T. oil AG-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß §§ 39, 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

### **15.2 Ausübung des Rücktrittsrechts**

C.A.T. oil AG-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 15.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien schriftlich gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, und
- ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN AT0000A00Y78 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten C.A.T. oil-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN AT0000A00Y78 bei der Clearstream Banking AG umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Rücktrittserklärung unverzüglich zu veranlassen.

## 16. HINWEISE FÜR C.A.T. OIL AG-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

C.A.T. oil AG-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) Der gegenwärtige Börsenkurs der C.A.T. oil-Aktie kann auch den Umstand reflektieren, dass die Bieterin am 31. Oktober 2014 die Kontrollerlangung über die C.A.T. oil AG und am 7. November 2014 ihre Absicht zur Abgabe des Angebots zu EUR 15,23 je C.A.T. oil-Aktie veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der C.A.T. oil-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- (b) Gemäß §§ 1 ff. des österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (*GesAusG*) könnte die Bieterin die Übertragung der C.A.T. oil-Aktien der übrigen Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (*Gesellschaftsrechtlicher Squeeze-out*) verlangen, sofern der Bieterin (ggf. zusammen mit Unternehmen, die mit der Bieterin seit mindestens einem Jahr vor der Beschlussfassung über den Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out durchgehend verbunden sind) mindestens 90 % des Grundkapitals gehören. Falls die Hauptversammlung der C.A.T. oil AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der C.A.T. oil AG über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung im Rahmen eines Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung des Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out würde automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der C.A.T. oil-Aktien führen.
- (c) Gemäß § 7 des österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (*GesAusG*) könnte die Bieterin die Übertragung der C.A.T. oil-Aktien der übrigen Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (*Übernahmerechtlicher Squeeze-out*) verlangen, sofern der Bieterin (ggf. zusammen mit Unternehmen, die mit der Bieterin seit mindestens einem Jahr vor der Beschlussfassung über den Übernahmerechtlichen Squeeze-out durchgehend verbunden sind) mindestens 90 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals als auch mindestens 90% der Stimmrechte gehören. Falls die Hauptversammlung der C.A.T. oil AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der C.A.T. oil AG über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Der Hauptversammlungsbeschluss über den Übernahmerechtlichen Squeeze-out ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Annahmefrist zu fassen. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung im Rahmen des Übernahmerechtlichen Squeeze-out wäre unangemessen niedrig, falls die Barabfindung unter dem Wert der höchsten im Rahmen des Angebots gewährten Gegenleistung liegt. Die Barabfindung im Rahmen des Übernahmerechtlichen Squeeze-out könnte daher dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher sein. Die Durchführung des Übernahmerechtlichen Squeeze-out würde automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der C.A.T. oil-Aktien führen.

- (d) Nach Vollzug dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Bieterin (zusammen mit ihr gemeinsam handelnden Personen) über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der C.A.T. oil AG durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung. Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen bestünde nach österreichischem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der C.A.T. oil AG ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der C.A.T. oil AG über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger der vorgenannten Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der C.A.T. oil-Aktien führen.
- (e) Die Bieterin könnte den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der C.A.T. oil AG als beherrschtem Unternehmen veranlassen. Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem Vorstand der C.A.T. oil AG bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die C.A.T. oil AG verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der C.A.T. oil AG auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) die C.A.T. oil-Aktien der außenstehenden C.A.T. oil AG-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.
- (f) Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die C.A.T. oil AG veranlassen, den Widerruf der Zulassung der C.A.T. oil-Aktien zum Teilbereich des regulierten Markts an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen. In diesem Fall würden die C.A.T. oil AG-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des Prime Standard profitieren.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, nach Abwicklung des Angebots eine der vorgenannten Maßnahmen in Bezug auf die C.A.T. oil AG durchzuführen. Da die Cat Holding unmittelbar 23.300.000 C.A.T. oil-Aktien hält und für diese Aktien das Angebot nicht annehmen wird, wird die Bieterin durch Vollzug des Angebots nicht unmittelbar 90 % oder mehr der C.A.T. oil-Aktien halten. Da die Cat Holding zudem im Zeitraum von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist nicht seit mindestens einem Jahr mit der Bieterin verbunden sein wird, wird die Bieterin nicht berechtigt sein, einen Übernahmerechtlichen Squeeze-out durchzuführen. Aus demselben Grund wird die Bieterin in unmittelbarer Folge des Angebots nicht berechtigt sein, einen Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out zu verlangen. Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein, behält sich die Bieterin das Recht vor, die Möglichkeit der Durchführung dieser Maßnahme zu prüfen. Die Bieterin hat keine Absicht, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der C.A.T. oil AG als beherrschtem Unternehmen zu schließen oder die C.A.T. oil AG zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der C.A.T. oil-Aktien zum Teilbereich des regulierten Markts an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zu beantragen. Eine Änderung der Rechtsform der C.A.T. oil AG oder andere Umstrukturierungsmaßnahmen, einschließlich solcher, die zu einem Delisting der C.A.T. oil-Aktien führen würden, sind von der Bieterin ebenfalls nicht beabsichtigt.

#### **17. GELDLEISTUNGEN UND GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER C.A.T. OIL AG**

Weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern der C.A.T. oil AG wurden im Zusammenhang mit diesem Angebot Geldleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt. Wegen der Zahlung an Herrn Dr. Walter Höft, Mitglied des Aufsichtsrats der C.A.T. oil AG, im Rahmen des Erwerbs der Skible wird auf Ziffer 6.6 verwiesen.

#### **18. STEUERN**

Die Bieterin empfiehlt den C.A.T. oil AG-Aktionären, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.



## **19. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

Gemäß §§ 35 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 3 WpÜG wird diese Angebotsunterlage am 11. Dezember 2014 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.joma-offer.de> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Wertpapierverwaltung, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg (Anfragen per Telefax an +49 40 3618 1116 oder per E-Mail an [wpv-bv-kv@mmwarburg.com](mailto:wpv-bv-kv@mmwarburg.com)) sowie Bekanntgabe im Bundesanzeiger, bei welcher Stelle die Angebotsunterlage bereitgehalten wird und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt.

Darüber hinaus wird die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse einstellen.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach §§ 39, 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich, und
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist.

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß §§ 39, 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung im Internet unter <http://www.joma-offer.de> veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen, soweit gemäß WpÜG erforderlich, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

## 21. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

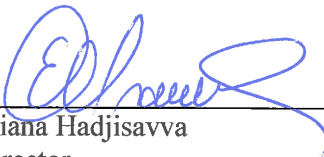
Joma Industrial Source Corp., eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründete Gesellschaft mit Sitz in Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen unter der BVI-Registrierungsnummer 1769717, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Road Town, 10. Dezember 2014

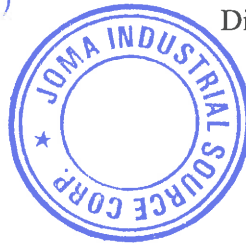
**Joma Industrial Source Corp.**  
vertreten durch  
B.C.R.S. Limited



durch

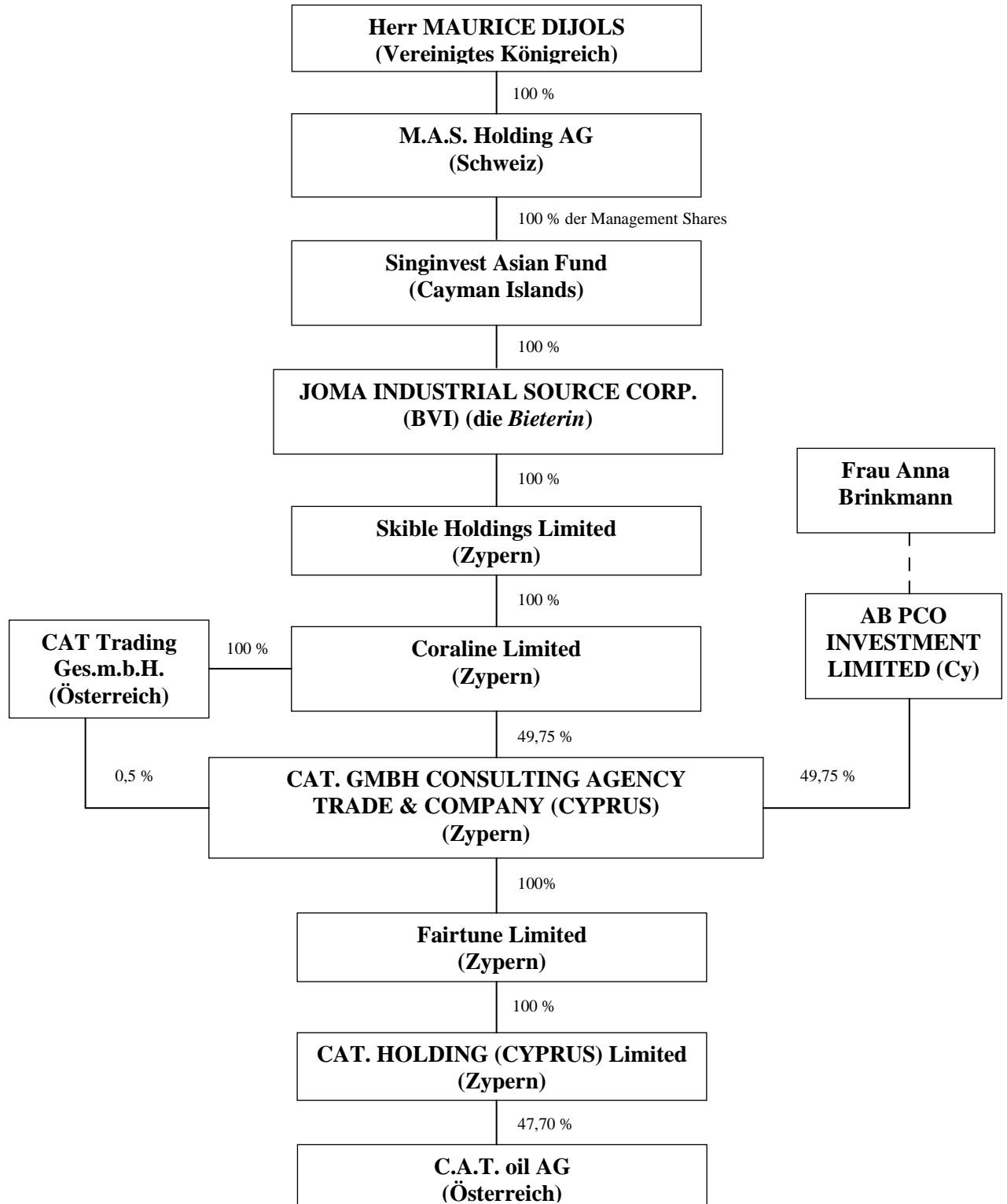
  
\_\_\_\_\_  
Eliana Hadjisavva  
Director

  
\_\_\_\_\_  
Androulla Papadopoulou  
Director



# ANLAGE 1

## Beteiligungsstruktur der Bieterin



## ANLAGE 2

### Die Bieterin kontrollierende Personen

<b>Name der Gesellschaft bzw. Person</b>	<b>Sitz</b>	<b>Sitz (Land)</b>
Herr Maurice Gregoire Dijols	London	Vereinigtes Königreich
M.A.S. Holding AG	Schattdorf	Schweiz
Singinvest Asian Fund	George Town	Cayman Islands

### ANLAGE 3

#### **Tochterunternehmen der die Bieterin kontrollierenden Personen und Gesellschaften**

(mit Ausnahme der C.A.T. oil AG und deren  
in Anlage 4 aufgeführten Tochterunternehmen)

<b>Name der Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Sitz (Land)</b>
Coraline Limited	Limassol	Zypern
CAT. GMBH CONSULTING AGENCY TRADE & COMPANY (CYPRUS)	Limassol	Zypern
CAT. HOLDING (CYPRUS) LIMITED	Limassol	Zypern
CAT Trading Ges.m.b.H.	Baden	Österreich
Fairtune Limited	Limassol	Zypern
OOO Service Company LAC*	Moskau	Russland
OOO Fairtune East*	Moskau	Russland
Skible Holdings Limited	Limassol	Zypern

\* Tochtergesellschaften der Fairtune Limited.

## ANLAGE 4

### Tochterunternehmen der C.A.T. oil AG

<b>Name der Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Sitz (Land)</b>
OOO CATKoneft	Kogalym	Russland
OOO CATOBNEFT	Nizhnevartovsk	Russland
OOO C.A.T. oil Trading House	Kogalym	Russland
OOO C.A.T. oil Leasing	Kogalym	Russland
OOO C.A.T. oil Drilling	Kogalym	Russland
C.A.T. GEODATA GmbH	Wien	Österreich

## **ANLAGE 5**

### **Finanzierungsbestätigung**



**Eurobank**

Cyprus

Eurobank Cyprus Ltd  
41, Arch. Makarios Av.  
1065 Nicosia

Tel.: 22208022  
Fax: 22776722

Joma Industrial Source Corp.  
142 Main Street,  
Jipfa Building, 3rd floor,  
Road Town, Tortola,  
Britische Jungferninseln

28 November 2014

**Bestätigung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 3822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I Seite 3154) zum Pflichtangebot der Joma Industrial Source Corp. an die Aktionäre der C.A.T. oil AG über den Erwerb sämtlicher Aktien der C.A.T. oil AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 15,23 je Aktie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eurobank Cyprus Ltd. mit Sitz in Nicosia, Zypern, ist ein von der Joma Industrial Source Corp. im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Joma Industrial Source Corp. die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Pflichtangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Eurobank Cyprus Ltd.

Name: Antonis Antoniou  
Funktion: General Manager

EUROBANK CYPRUS LTD

Name: Demetris Shacallis  
Funktion: General Manager

EUROBANK CYPRUS LTD